

... the spirit of trading 

EUWAX
AKTIENGESELLSCHAFT

EUWAX Aktiengesellschaft | Schloßstraße 20 | D-70174 Stuttgart
Fon +49 711 222 989-200 | Fax +49 711 222 989-222 | post@euwax-ag.de | www.euwax-ag.de

EUWAX Aktiengesellschaft Stuttgart | Wertpapier-Kenn-Nummer: 566 010 | ISIN: DE 000 566 0104



Einladung zur Hauptversammlung 2005

EUWAX
AKTIENGESELLSCHAFT

**Wir laden die Aktionäre
zur ordentlichen
Hauptversammlung 2005
unserer Gesellschaft
am Donnerstag, den 30. Juni 2005,
um 14.00 Uhr,
im Hegel-Saal des
Kultur- & Kongresszentrums Liederhalle
in 70174 Stuttgart,
Berliner Platz 1–3, ein.**

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2004

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2004

Zur Verfügung der Hauptversammlung steht ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.999.683,02. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Verwendung vor:

- a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,50 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie; das sind bei insgesamt 5.150.000 Aktien EUR 7.725.000,00; ein eventuell auf eigene Aktien entfallender Betrag soll auf neue Rechnung vorge tragen werden.
- b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen von EUR 270.000,00.
- c) Vortrag auf neue Rechnung von EUR 4.683,02.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren späterer Verwendung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG

Die Hauptversammlung der Gesellschaft im Juli 2004 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Diese Ermächtigung wird nach Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist von 18 Monaten am 16. Januar 2006 ablaufen. Jedoch soll auch darüber hinaus in Zukunft die Möglichkeit bestehen, mittels des Erwerbs eigener Aktien bestimmte unternehmerische Ziele zu verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- „a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 29. Dezember 2006 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als 10 % abweichen, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.
Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft am 16. Juli 2004 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG, welche damit hinfällig wird.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Überschreitet die Zeichnung das

Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 100 angedienten Aktien je andienendem Aktionär vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder institutionellen Anlegern bzw. strategischen Partnern anzubieten, oder diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte, institutionelle Anleger bzw. strategische Partner abgegeben werden, darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart während der letzten fünf Handelstage vor dem Wirksamwerden der Abrede mit dem Erwerber um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 29. Dezember 2006 und tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft am 16. Juli 2004 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, welche hiermit hinfällig wird.

Auf die zu den Zwecken nach lit. a) oder lit. b) erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Außerdem ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.“

Gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 7 und 8, 186 Abs. 4 AktG erstattet der Vorstand zu dem unter Tagesordnungspunkt 6 lit. b) vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss folgenden Bericht:

Der unter Tagesordnungspunkt 6 lit. b) vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft neben dem bestehenden genehmigten Kapital die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten. Mit Blick auf Dritte, die evtl. größere Aktienpakete erwerben wollen, kann eine Veräußerung der Aktien zu einem geringfügig unter dem Mittelwert der Schlusskurse der letzten fünf Handelstage an der Wertpapierbörse in Stuttgart liegenden Preis geboten sein, wobei im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eine Unterschreitung nur um bis zu 5 % möglich ist.

Der ebenfalls vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an institutionelle Anleger bzw. strategische Partner soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen kapitalmarktseitig gebotene oder unternehmerisch sinnvolle Partnerschaften einzugehen. Häufig ist die Beteiligung eines institutionellen Anlegers oder die Begründung einer strategischen Partnerschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens geboten und nur über die Veräußerung von Aktien zu erreichen, welche die Gesellschaft zuvor für diesen Zweck erworben hat.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals II (mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung und eines damit verbundenen Bezugsrechtsausschlusses) sowie die entsprechende Satzungsänderung

Die Satzung der EUWAX Aktiengesellschaft sieht in § 4 (7) die Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar-einlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 823.500 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Diese Ermächtigung ist befristet bis zum 20.05.2006. Von ihr wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Wegen des bevorstehenden Fristablaufs soll ein neues genehmigtes Kapital II geschaffen werden, das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen der aktienrechtlichen Möglichkeiten zur Kapitalerhöhung ermächtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 (7) der Satzung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 20.05.2006 das Grundkapital zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II), wird aufgehoben.
2. Es wird ein neues genehmigtes Kapital II in Höhe von EUR 825.000 geschaffen.

Dazu wird § 4 (7) der Satzung wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 29.06.2010 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 825.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden (§ 203 Abs. 2 AktG). Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erfolgt,

- wenn die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der EUWAX Aktiengesellschaft und/oder mit ihr i.S.v. § 15 AktG verbundener Unternehmen erfolgt,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses:

- Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszuschließen, ermöglicht einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis, was die Abwicklung der Kapitalmaßnahme erleichtert.
- Die weiterhin vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden.
- Der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der EUWAX Aktiengesellschaft und/oder mit ihr i.S.v. § 15 AktG verbundener Unternehmen soll es der Gesellschaft ermöglichen, durch die Ausgabe von Aktien qualifizierten Mitarbeitern eine zusätzliche Form der leistungsorientierten Vergütung zu gewähren und sie so stärker an das Unternehmen zu binden.

- Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. So erklärt § 186 Abs. 3, S. 4 AktG einen Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann für zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Insgesamt ist die EUWAX Aktiengesellschaft durch die Möglichkeit, das Bezugsrecht auszuschließen, in der Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Eine Wertverwässerung der alten Aktien soll durch die Festlegung eines angemessenen Emissionspreises vermieden werden. Aktionäre, die ein Interesse an der Beibehaltung ihrer Beteiligungsquote haben, können die dazu erforderliche Aktienzahl gegebenenfalls über den börslichen Handel erwerben. Insgesamt ist unter Abwägung der Umstände die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten. Der Vorstand wird bei der Ausübung der Ermächtigung nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat handeln.

8. Satzungsänderungen zur Anpassung an das UMAG

Die Bundesregierung hat am 17. November 2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vorgelegt. Dieses Gesetz soll im November 2005 in Kraft treten. Die Satzung soll an die künftigen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) § 10 Abs. 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, einzuberufen.“
- b) § 11 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Einhaltung der gesetzlichen Frist bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.“

- (2) Die Berechtigungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Für den Zeitpunkt, auf den sich der Nachweis beziehen muss, und dessen Vorlage gelten die gesetzlichen Fristen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (3) Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.“
- c) In § 13 der Satzung wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.“
- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderungen nach vorstehenden Buchstaben a) bis c) jeweils nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG in Kraft getreten ist und die neuen Satzungsbestimmungen unter der Geltung des durch das UMAG geänderten Aktiengesetzes zulässig sind. Sofern zwischen der jeweils im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem UMAG-RegEntw Abweichungen bestehen, kann die jeweilige Satzungsänderung gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister eingereicht werden, wenn es sich nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands der Gesellschaft um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung(en) ohne Bedeutung sind.

RECHT AUF TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 11 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien

bis spätestens Donnerstag, 23.06.2005

bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei der Clearstream Banking AG (oder deren Rechtsnachfolgerin) oder beim

**Bankhaus Ellwanger & Geiger KG,
Torstraße 15, 70173 Stuttgart**

bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar ist die darüber auszustellende Bescheinigung bis spätestens 27.06.2005 bei der Gesellschaft einzureichen.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Formular sowie Hinweise zum Verfahren verbunden sind. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten (inklusive Eintrittskarten) sind ausschließlich schriftlich bis zum 28.06.2005 an EUWAX Aktiengesellschaft, Investor Relations, Schloßstraße 20, 70174 Stuttgart, zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind der Gesellschaft spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis Mittwoch, dem 15.06.2005, ausschließlich an folgende Adresse schriftlich oder in Textform zu übersenden:

**EUWAX Aktiengesellschaft, Investor Relations,
Schloßstraße 20, 70174 Stuttgart
Telefax: 07 11/222 989 222
Mail: hauptversammlung@euwax-ag.de**

Stuttgart, im Mai 2005

EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Harald Schnabel



Thomas Krotz



Ralf Nachbauer



Thomas Rosenmayer

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden nach ihrem Eingang den anderen Aktionären im Internet unter <http://www.euwax-ag.de> unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Auf die durch das am 01. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmens-Übernahmen (WpÜG) erfolgten Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), insbesondere die nach § 21 WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht, weisen wir ausdrücklich hin.

IHR WEG ZU UNS

Vom Hauptbahnhof Stuttgart

Ca. 10 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.
Oder U9 Richtung Vogelsang/Botnang bzw. U14 Richtung Hesiach bis Haltestelle Berliner Platz.

Vom Flughafen Stuttgart

S-Bahnlinie S2 Richtung Schorndorf bzw. S3 Richtung Backnang.
Haltestelle Stadtmitte – ca. 5 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.

Mit dem Pkw aus Richtung

Hamburg – Frankfurt – Nürnberg – Würzburg – Heilbronn

A81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum (B10/B27),
am Hauptbahnhof rechts in die Kriegsbergstraße, am Hegelplatz links
in die Holzgartenstraße.

Mit dem Pkw aus Richtung

Basel – Karlsruhe bzw. Zürich – Singen bzw. Salzburg – München

A8/A81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum –
Anschlussstelle S-Vaihingen Richtung S-Zentrum (B14).
Ca. 700 m nach Hesiacher Tunnel rechts einordnen, Österreichischer Platz
links in die Paulinenstraße (B27a), rechts in die Fritz-Elsas-Straße.

Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle“,
Holzgartenstraße

Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle/Bosch-Areal“,
Breitscheidstraße

Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle“, Schloßstraße

Bei Vorlage Ihres Parkscheins erhalten Sie als Benutzer der Tiefgaragen
bei der Anmeldung einen Wertscheck, um Ihnen kostenfreies Parken zu
ermöglichen.

